

# Lamprecht & Wellmann GbR

Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner

## Bebauungsplan Suderburg "Hochschule" Fachbeitrag besonderer Artenschutz

15. November 2018



**Auftraggeber:**

plan B

Dipl.-Ing. Stadtplaner Henrik Böhme

Göttien 24

29482 Küsten

**Auftragnehmer:**

Lamprecht &  
Wellmann GbR

Landschaftsarchitekten  
und Landschaftsplaner



# Lamprecht & Wellmann GbR

Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner

**Auftraggeber:**

plan B  
Dipl.-Ing. Stadtplaner Henrik Böhme  
Göttien 24  
29482 Küsten

**Auftragnehmer:**

**Lamprecht & Wellmann**  
Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner

Ringstraße 27 • 29525 Uelzen  
Tel.: (0581) 97 39 300  
Fax: (0581) 97 18 327

E-Mail: [info@lw-landschaftsplanung.de](mailto:info@lw-landschaftsplanung.de)  
<http://www.lw-landschaftsplanung.de>



**Projektbearbeitung:** Dipl.-Ing. (FH) Lars Wellmann

**GIS-Bearbeitung:** Susanne Schultz  
Thomas Pavel

aufgestellt, Uelzen, den 15.11.2018

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Wellmann'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Lars Wellmann

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
1.1	Rechtlicher Rahmen	1
1.2	Kurze Vorhabensbeschreibung	1
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Methodik</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Vorprüfung</b>	<b>2</b>
4.1	Geschützte Arten / potenziell relevante Arten	2
4.2	Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung	6
<b>5</b>	<b>Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>10</b>
6.1	Vermeidungsmaßnahme (V)	10
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Literatur</b>	<b>12</b>

## **Anhang**

Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG, gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

1. Fledermäuse
2. Haubenlerche
3. Brutvögel der Grünanlagen

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Liste der potenziell artenschutzrechtlich relevanten Arten und Arten, die als artenschutzrechtlich relevant eingestuft wurden.	4
Tabelle 2: Dokumentation und Kurzbegründung der Artenauswahl im Rahmen der Relevanzprüfung	6
Tabelle 3: Relevante Wirkfaktoren unter Berücksichtigung des Artenspektrums	8

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) behandelt die Auswirkungen auf Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die möglichen baulichen Änderungen, die sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Hochschule" der Gemeinde Suderburg ergeben können.

Der Bebauungsplan soll in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erstellt und beschlossen werden. Damit wird ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind allerdings Beeinträchtigungen von geschützten Arten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG denkbar. In dieser Unterlage werden daher die Schutzvorschriften sowie erforderlichen Maßnahmen nach § 44 BNatSchG herausgearbeitet und entwickelt. Daneben werden die erforderlichen Maßnahmen in die Begründung des Bebauungsplans übernommen.

### **1.1 Rechtlicher Rahmen**

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 besteht im Rahmen des besonderen Artenschutzes ein Verbot der Tötung, der Störung sowie der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere sowie der Schädigung wild lebender Pflanzen.

Dabei bezieht sich das Tötungsverbot nach Nr. 1 auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und umfasst auch Nachstellung, Fang und Verletzung und schließt die Entwicklungsformen der Arten mit ein.

Das Störungsverbot nach Nr. 2 bezieht sich auf die wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten sowie auf eine erhebliche Störung. Dabei liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Das Schädigungsverbot nach Nr. 3 beinhaltet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten und Nr. 4 die Entnahme wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen sowie die Beschädigung oder Zerstörung dieser Pflanzen oder ihrer Standorte.

Sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten betroffen, so liegt ein Verstoß gegen Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (CEF-Maßnahmen). Ggf. können auch Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) erforderlich sein.

### **1.2 Kurze Vorhabensbeschreibung**

Die Grundlage für die Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen bildet die städtebauliche Planung, festgelegt im Bebauungsplan, der die Grenzen einer möglichen baulichen Entwicklung darstellt und beschreibt. Es wird entsprechend auf den Bebauungsplan-Entwurf verwiesen.

Konkret geplant sind die Erweiterung der Baugrenze im Nordwesten des Geländes und die Erweiterung um eine Grünlandfläche im Süden. Hier sind aktuell zwei konkrete Bauvorhaben geplant: Einerseits die Erweiterung des Verwaltungstrakts im Nordwesten sowie der Neubau eines Laborgebäudes im Südwesten. Weitere, derzeit noch nicht absehbare Bauvorhaben sollen ermöglicht werden.

## 2 Grundlagen

Im Jahr 2018 (ab Ende März) erfolgte eine Erfassung der Brutvögel einschließlich eines Puffers von mindestens 50 m jenseits der Fläche des Bebauungsplangebietes (LAMPRECHT & WELLMANN 2018). Zusätzlich wurden Nachweisdaten der Haubenlerche *Galerida cristata* aus den Jahren 2015 (intensive Erfassung, WELLMANN et al. 2016) bis 2017 verwendet.

Die Erfassung von geschützten oder gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen wurde Anfang September 2018 durchgeführt (LAMPRECHT & WELLMANN 2018). Weitere Erfassungen (z.B. Fledermäuse) wurden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Uelzen nicht für erforderlich gehalten, wenn pauschal bestimmte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

## 3 Methodik

Das Untersuchungsgebiet für Biotoptypen und Farn- und Gefäßpflanzen sowie Brutvögel umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes "Hochschule" einschließlich eines Puffers von 50 m nach außen.

Die Methodik der Arbeitsschritte der artenschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt nach den Vorgaben und Hinweisen für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP, Ausgabe 2009, BMVBS 2009). Folgende Arbeitsschritte werden eingehalten:

1. Beschreibung des Anlasses und der konkreten Aufgabenstellung
2. Dokumentation der Datengrundlagen
3. Methodik: Darstellung der operationalisierten Arbeitsschritte des Artenschutzbeitrags
4. Vorprüfung: Auswahl der potenziell relevanten Arten
5. Relevanzprüfung
6. Beschreibung der Wirkungen/Wirkfaktoren des Vorhabens
7. Beschreibung projektbezogener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
8. Beschreibung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
9. Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Arten oder Artengruppen bzw. Artengilden, die im Rahmen des Vorhabens als artenschutzrechtlich relevant angesehen wurden, werden jeweils in Formblättern zum Artenschutzbeitrag (vgl. Anhang) abgehandelt.

## 4 Vorprüfung

### 4.1 Geschützte Arten / potenziell relevante Arten

Die durchgeführten Bestandserfassungen und ausgewerteten Daten geben eine Vorstellung von den im betroffenen Bereich vorkommenden Arten und grenzen durch die aktuelle Datenerhebung die Liste der potenziell relevanten Arten deutlich ein.

Fledermäuse wurden nicht erfasst, kommen aber mit Sicherheit vor. Insbesondere im Bereich südlich des Gebietes, in dem der alte Siedlungskern von Suderburg liegt und unmittelbar ein alter Eichenbestand angrenzt. Hier sind sowohl typische Arten des Waldes als auch der Siedlungen zu erwarten.

Im Onlineportal Batmap des NABU Niedersachsen liegen aus dem engeren Umfeld des Vorhabens keine Fledermausnachweise vor. Aus dem innerörtlichen Bereich von Suderburg gibt es Nachweise der Zwergfledermaus. Weitere zu erwartende Arten sind Braunes Langohr *Plecotus auritus*, Fransenfledermaus *Myotis nattereri*, Breitflügel-Fledermaus *Eptesicus serotinus* und Abendsegler *Nyctalus noctula* (GROFFMANN mdl. Mitt.).

Vorbelastungen bestehen hier nur in relativ geringem Umfang durch Beleuchtung, Straßenverkehr und üblichen Betrieb im Siedlungsraum, der Störungen verursachen kann.

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 7 (2) BNatSchG streng geschützt.

Es wurden 30 Brutvogelarten ermittelt, die sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit im Gebiet oder der unmittelbaren Umgebung brüten. Drei Arten traten nur als Nahrungsgäste auf.

Von den 30 Brutvogelarten gelten fünf Arten nach der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) als gefährdet (Kuckuck, Rauchschwalbe, Star, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz). Weitere vier Arten werden zusätzlich in der Vorwarnliste geführt (Gartengrasmücke, Haussperling, Kernbeißer, Girlitz).

Alle heimischen Vogelarten sind nach den Bundes- und EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützt und unterliegen dem § 44 BNatSchG.

Amphibien wurden nicht untersucht, doch gibt es Hinweise, dass jährlich im Frühjahr (vermutlich) Erdkröten *Bufo bufo*, evtl. auch Grasfrösche *Rana temporaria* versuchen zum Teich im Innenhof der Hochschule anzuwandern und dabei an dem riegelartigen Gebäude der Hochschule von Süden und Westen her gestoppt werden.

Erdkröte und Grasfrosch sind besonders geschützt nach § 7 (2) BNatSchG.

Es ergibt sich die in Tab. 1 (folg. Seite) dargestellte Liste artenschutzrechtlich relevanter Arten auf Basis der durchgeführten Erhebungen bzw. Quellenauswertungen. Dabei erfolgt eine gebiets- und projektbezogene Beschreibung, ob eine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht.

Die artenschutzrechtliche Relevanz bezogen auf das Vorhaben besteht für Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten oder europäische Vogelarten.

Die Auswahl der durch das Vorhaben betroffenen Arten erfolgt nach den Ergebnissen der Erfassung bzw. für die Fledermäuse und Amphibien nach vorhandenen Kenntnissen, da keine konkreten Daten vorliegen.

Die lediglich besonders geschützten Arten (Erdkröte, Grasfrosch) werden nachfolgend nicht weiter betrachtet, da für diese Arten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben keine Verstöße vorliegen.

Die Entscheidung der artenschutzrechtlichen Relevanz bezogen auf das Vorhaben folgt folgenden Kriterien:

- Mögliche Betroffenheit von Arten durch die denkbaren Veränderungen durch erweiterte Baufeldr.
- Berücksichtigung in der Regel nur von Vogelarten, für die **Brutreviere** festgestellt wurden. Damit bleiben Arten mit einmaligen Feststellungen zur Brutzeit (Brutzeitfeststellung, Nahrungsgäste) unberücksichtigt.

#### **Erläuterung für Tab. 1 (folg. Seiten)**

BNatSchG: §§ = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14, § = besonders geschützt nach § 7 (2) Nr. 13

Gefährdung: Rote Liste Niedersachsen (bzw. Deutschland):

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

FFH-Anhang/EU-Vogelschutzrichtlinie

FFH-Richtlinie, Anhang II: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

FFH-Richtlinie, Anhang IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I: Besonders zu schützende Vogelart.

Nachweis im UG:

Zahl = Reviere/Individuen, BZ = Brutzeitfeststellung, BV = Brutvorkommen, BVdU = Brutvogel der Umgebung,

Habitatanforderung:

++ = ausgeprägt, sehr spezifisch, + = spezifisch,

**Tabelle 1:** Liste der potenziell artenschutzrechtlich relevanten Arten und Arten, die als artenschutzrechtlich relevant eingestuft wurden. Für alle lediglich als Nahrungsgäste festgestellte Arten ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung zu unterstellen. Farbig: Einstufung in Gilde (grün/grau) oder Einzelbetrachtung (blau)

Arten-gruppe	Art		Gilde	Schutz (BNat-SchG)	Gefährdung RL Nds. (D)	FFH-Anh. / VSR Anh.	Nachweis im UG	spez. Habitat-anford.	Beschreibung der Raumnutzung
Säugetiere	Fledermäuse		Fledermäuse	§§	versch.	tlw. II / IV	nein	+	Quartiere: Siedlungsbereiche, alte höhlenreiche Baumbestände Jagdhabitats: Strukturreiche Landschaften, Grenzlinien, wie Hecken und Waldränder, Siedlungen
Vögel	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Wald/Siedlung	§	-	-	4-7 BV		nicht punktgenau erfasst, überwiegend im Wald oder in Siedlungen. Gilde "Brutvögel der älteren Gehölzbestände"
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Offenland/Wald	§	3 (V)	-	1 BV	+	Revier südlich im alten Siedlungsteil mit altem Baumbestand, Komplexbewohner
	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Siedlung, Waldrand	§§	-	-	1 BV	+	Revier in Gärten mit lichtem Baumbestand südwestlich
	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Wald	§	-	-	1 BV		im alten Baumbestand südlich, verbreiteter Brutvogel, Gilde "Brutvögel der älteren Gehölzbestände"
	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	Siedlung/Wald	§	-	-	ca. 2 BV	+	mindestens 2 Brutpaare im alten Gehölzbestand südlich
	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Siedlung/Wald	§	-	-	2-3 BV		u.a. im alten Baumbestand südlich, Gilde "Brutvögel der Grünanlagen"
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Siedlung/Wald	§	-	-	4-7 BV		u.a. im alten Baumbestand südlich, Gilde "Brutvögel der Grünanlagen"
	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	Siedlung/Ödland	§§	1(1)	-	NG	++	Brutvogel im Zentrum Suderburgs, regelmäßiger Nahrungsgast bis an den Parkplatz und die Höfläachen im Nordwesten des Gebietes, darüberhinaus unklar
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Wald	§	-	-	2-3 BV		weit verbreitet und häufig, Gilde "Brutvögel der Grünanlagen"
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Hecken/Waldrand	§	V	-	1 BV		im alten Baumbestand südlich, Gilde "Brutvögel der älteren Gehölzbestände und der Grünanlagen"
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Wald/Siedlung	§	-	-	2-3 BV		verbreitet und häufig, Gilde "Brutvögel der Grünanlagen"
	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Wald	§	-	-	2-3 BV	+	im alten Baumbestand südlich, Gilde "Brutvögel der älteren Gehölzbestände"
	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Wald/Siedlung	§	-	-	1 BV		im alten Baumbestand südlich, Gilde "Brutvögel der älteren Gehölzbestände"
	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Wald	§	-	-	2-3 BV		Gilde "Brutvögel der älteren Gehölzbestände"
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Wald/Siedlung	§	3 (3)	-	1 BN, 4 BV	+	Brutvogel in Gebäuden und vermutl. im alten Waldbestand. Höhlenangebot ist gut. Gilde "Brutvögel der älteren Gehölzbestände und der Gebäude"
	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Wald/Siedlung	§	-	-	4-7 BV		verbreitet und häufig, Gilde "Brutvögel der Grünanlagen"
	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Siedlung	§	-	-	3 BV		im alten Baumbestand südlich, Gilde "Brutvögel der älteren Gehölzbestände"
	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Wald	§	-	-	2-3 BV		im alten Baumbestand südlich, Gilde "Brutvögel der älteren Gehölzbestände"
	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Wald/Siedlung	§	3 (3)	-	1 BV	+	im alten Baumbestand südlich, Gilde "Brutvögel der älteren Gehölzbestände".
	Rotkehlchen	<i>Erythacus rubecula</i>	Wald	§	-	-	2-3 BV		verbreitet und häufig, Gilde "Brutvögel der Grünanlagen"
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Siedlung	§	-	-	1 BN, 1 BV		Brut in Hochschulgebäuden, Gilde "Brutvogel der Gebäude"	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Siedlung, Waldrand	§	3 (V)	-	1 BV	+	im alten Baumbestand südlich, Gilde "Brutvögel der älteren Gehölzbestände".	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Siedlung/Wald	§	-	-	2-3 BV		verbreitet und häufig, Gilde "Brutvögel der Grünanlagen"	

Arten- gruppe	Art		Gilde	Schutz (BNat- SchG)	Gefähr- dung RL Nds. (D)	FFH- Anh. / VSR Anh.	Nachweis im UG	spez. Habitat- anford.	Beschreibung der Raumnutzung
Vögel	Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	Siedlung	§	V (V)	-	5 BV		Gilde „Brutvögel der Gebäude“
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Wald	§	-	-	2-3 BV		im alten Baumbestand südlich, Gilde " Brutvögel der älteren Gehölzbestände".
	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraust.</i>	Wald	§	-	-	1 BV		im alten Baumbestand südlich, Gilde " Brutvögel der älteren Gehölzbestände".
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Siedlung	§	V (V)	-	1 BV		in Garten östlich,
	Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	Siedlung	§	-	-	2-3 BV		Gilde " Brutvögel der Grünanlagen"
Amphi- bien	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	§	-	-	(ja)	+	keine Anhang IV-Art oder streng geschützte Art, kein Nachweis, aber zu erwarten
	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	§	-	-	nein	+	Keine Anhang IV-Art oder streng geschützte Art, kein Nachweis, aber zu erwarten



## 4.2 Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung

Die Auswahl der bezogen auf das Vorhaben artenschutzrechtlich relevanten Arten erfolgte in Tab. 1 nach den auf Seite 3 aufgeführten Kriterien.

Für die nicht punktgenau erfassten, in der Regel weit verbreiteten und häufigen Arten, erfolgt die Abhandlung gemeinsam aufgeteilt in Gilden, die sich nach den ökologischen Ansprüchen und Hauptlebensräumen richten. Zusammengefasst wurden die Arten in folgende Gilden:

- Vögel der alten Gehölzbestände
- Vögel der Grünanlagen,
- Vögel der Gebäude.

**Tabelle 2:** Dokumentation und Kurzbegründung der Artenauswahl im Rahmen der Relevanzprüfung

Art	akt. Nachweis im UG	spez. Habitat-anford.	Wirkungsbezug	Erläuterung der möglichen vorhabenbezogenen Wirkungen (bei Gilden berücksichtigte Arten)
Fledermäuse	nein	+	möglich	im UG im Bereich älterer Gehölzbestände sowie evtl. an Gebäuden mit Quartieren zu erwarten. Nahrungsräume entlang von Gehölzrändern, über dem Teich und strukturreichen Grünanlagen. Betroffen evtl. durch Verbauung von Flugrouten entlang von (Verlust von Quartierbäumen). Vermeidungsmaßnahmen erforderlich!
Kuckuck	südlich	+	nein	Revierbegrenzung unklar. Keine Einschränkung des Lebensraumes durch gepl. Baumaßnahme. Störungen oder direkter Verlust nicht zu erwarten. Ökologische Funktion des Gesamtreviers im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
Grünspecht	südwestlich	+	gering	Revier in Gärten mit altem Baumbestand südwestlich. Nutzung der südlichen Wiese als Nahrungsfläche nicht nachgewiesen, aber denkbar. Bezogen auf Gesamtrevier minimaler Verlust. an Nahrungshabitat. Ökologische Funktion des Gesamtreviers im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
Dohle	ja	+	nein	Ca. 2 Brutpaare im alten Eichenbestand südlich. Kein Lebensraumverlust. Störungen in sehr geringem Umfang denkbar. Ökologische Funktion des genutzten Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
Haubenlerche	ja (2017)	++	ja	Regelmäßige Nutzung des Parkplatzes westlich des Studentenwohnheims zur Nahrungssuche. Weitere Flächen bisher ohne Nachweis, aber Nutzung nicht auszuschließen. Bei Bebauung hier geringer Lebensraumverlust. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich!
Star	ja	+	gering	Mehrere Brutpaare in Dachverkleidung der Hochschulgebäude. Nahrungssuche u.a. auf Rasenflächen. Keine Einschränkung des Lebensraumes durch gepl. Baumaßnahme. Störungen oder direkter Verlust nicht zu erwarten. Ökologische Funktion des genutzten Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
Girlitz	ja		nein	1 Revier östlich im Bereich Straßenkreuzung. Keine Lebensraumverluste oder Störungen zu erwarten. Ökologische Funktion des genutzten Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
Brutvögel der alten Gehölzbestände	ja	(+)	gering	Verschiedene Arten im höhlenreichen Altbaumbestand im Süden. Kein Lebensraumverlust (in geringem Umfang Verlust von Nahrungshabitat auf angrenzender Wiese). Störungen während der Bauphase in geringem Umfang. (Arten: Ringeltaube, Buntspecht, Gartengrasmücke, Kleiber, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Wacholderdrossel, Singdrossel, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, Buchfink, Kernbeißer). Ökologische Funktion des genutzten Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

**Tabelle 2 (Forts.)**

Art	akt. Nachweis im UG	spez. Habitat-anford.	Wirkungs-bezug	Erläuterung der möglichen vorhabenbezogenen Wirkungen (bei Gilden berücksichtigte Arten)
Brutvögel der Grünanlagen	ja		möglich	Störungen während der Bauphase nicht erheblich, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert, geringfügiger Lebensraumverlust, (unbeabsichtigte) Tötung von Individuen nicht vollständig ausgeschlossen.  Vermeidungsmaßnahmen erforderlich! (Arten: Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grünling).
Brutvögel der Gebäude	ja	+	möglich	Störungen während der Bauphase nicht erheblich, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert, kleinflächig Lebensraumverlust, (unbeabsichtigte) Tötung von Individuen ausgeschlossen.  Vermeidungsmaßnahmen erforderlich! (Hausrotschwanz, Haussperling)

Für die in Tab. 2 farbig hervorgehobenen Arten bzw. Gilden werden „Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG“ ausgefüllt (Anh. I).

Wegen der unklaren Bestandssituation und Raumnutzung der Fledermäuse und der nur in geringem Umfang zu erwartenden Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für diese Artengruppe werden die Fledermäuse in den Formblättern gemeinsam abgehandelt. Das gleiche gilt für die ökologischen Gilden der häufigen Brutvögel für die Lebensräume Grünanlagen und Gebäude.

## 5 Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens

Die Grundlage für die Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen bildet der abgestimmte Entwurf des Bebauungsplanes "Hochschule", der das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen Merkmalen beschreibt.

Gegenüber der aktuellen Situation ergeben sich folgende Änderungen, die in den textlichen Festsetzungen bereits in erheblichen Umfang artenschutzrechtliche Belange berücksichtigen:

- Ausdehnung der Sondergebietsfläche nach Süden auf die "Hofkoppel" eine Rasen- bzw. Grünlandfläche,
- Einbeziehung der Wohnbaufläche im Nordosten in das Bebauungsplangebiet,
- Festlegung von zwei Sondergebieten: SO 1 für die Hochschule (Grundflächenzahl, GRZ 0,5) sowie SO 2 (GRZ 0,35) für das Studentenwohnheim mit zugehöriger Nutzung. Dazu kommt das Allgemeine Wohngebiet im Nordosten mit einer GRZ von 0,35. Eine dreistöckige Bebauung ist möglich.
- Festgelegt ist für das größere Sondergebiet 1 eine Grundflächenzahl von 0,5. Dies entspricht einem Überbauungsgrad von bis zu 50% für die Hauptnutzung, wie Hochschulgebäude und bis zu weiteren 25% für Nebenanlagen, wie Wege, Plätze usw.
- Festlegung des Verzichts auf Straßenbaumpflanzung an der Straße "In den Twieten",
- Festlegung einer Grünfläche Regenrückhaltung als Abstandsfläche zum südlich angrenzenden Eichenbestand, die Gestaltung eines naturnahen Temporärgewässers mit Zusatzfunktion Laichgewässer ist hier möglich,
- Festlegung der Herstellung von Stellplätzen und Feuerwehrumfahrt in wasserdurchlässiger Bauweise,
- Festlegung einer Dachbegrünung mit extensiver Nutzung auf Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 10°,

- Festlegung der ausschließlichen Verwendung heimischer Gehölze,
- Festlegung, dass Gehölze nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln sowie der Wochenstubenzeiten von Fledermäusen entnommen werden dürfen (Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar),
- Festlegung, dass zum Fledermaus- und Insektenschutz bei Neubau von Lampen eine Ausleuchtung nur mit streulichtarmen Lampentypen und nach unten erfolgen darf. Eine Ausleuchtung des südlich angrenzenden Eichenbestands ist zu vermeiden.

Aus dem Bebauungsplan und den derzeit vorliegenden Planungsabsichten (vgl. Kap. 1.2) werden die voraussichtlich artenschutzrechtlich relevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art und Umfang des Auftretens abgeleitet. Sie werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

- anlagebedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch die geplanten bzw. denkbaren Baukörper verursacht werden,
- betriebsbedingte Wirkungen, d. h. Wirkungen, die durch die Nutzung der Flächen zu erwarten sind,
- baubedingte Wirkungen, d. h. temporäre Wirkungen, die während des Baus der Gebäude entstehen.

Konkret ergeben sich insbesondere bau- und anlagebedingte Wirkungen durch Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sowie baubedingte Wirkungen, die insbesondere Störwirkungen durch Lärm und Anwesenheit von Menschen und Maschinen bewirken. Betriebsbedingte Wirkungen, die über die bisherigen Auswirkungen des Hochschulgeländes hinausgehen, sind nur in sehr geringem Umfang durch eine verlagerte Nutzungsintensität zu erwarten.

Die Vorbelastungen durch die Nutzung des Hochschulgeländes sind im Rahmen einer üblichen Nutzung in Siedlungsbereichen zu sehen. Diese sind als gering bis punktuell mittelmäßig zu bezeichnen. Die vorkommenden Arten haben sich an diese Nutzung angepasst und tolerieren sie.

Folgende Projektwirkungen sind durch den Bebauungsplan "Hochschule" zu erwarten:

**Tabelle 3:** Relevante Wirkfaktoren unter Berücksichtigung des Artenspektrums

Wirkfaktor	Wirkzone / Wirkungsintensität / potenziell betroffene Schutzgüter
<b>Baubedingte Wirkungen</b>	
<b>Direkte Gefährdung von Individuen durch Baubetrieb oder Baufeldräumung</b>	<p><b>Wirkzone:</b> Betroffen ist jeweils unmittelbare Baubereich bis in ca. 20-30 m Abstand.</p> <p><b>Wirkungsintensität:</b> Hoch bei direktem Verlust von Individuen. Vorkehrungen zum Schutz direkter Verluste sind zu treffen.</p> <p><b>Empfindlichkeit:</b> Es besteht eine besondere Empfindlichkeit für folgende Arten, für die jeweils geeignete Maßnahmen zur Vermeidung zu treffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fledermäuse (insbesondere Quartierstandorte in zu fallenden Bäumen),</li> <li>• Brutvögel (Brutzeit zwischen März und Juli)</li> </ul> <p><b>Erforderliche Maßnahmen:</b> Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fällung von Gehölzen nur im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar</li> <li>– Untersuchung zu fallender Gehölze auf Quartiernutzung (Fledermäuse, Vögel),</li> </ul>
<b>Anlagebedingte Wirkungen</b>	
<b>Flächen- und Gehölzverluste durch Überbauung und Bodenversiegelung</b>	<p><b>Wirkzone:</b> Möglich im Sondergebiet innerhalb der Baugrenze</p> <p><b>Wirkungsintensität:</b> Evtl. Verlust von Bäumen mit Quartierfunktion sowie flächen mit Bedeutung für bestimmte Arten (z.B. Haubenlerche).</p> <p><b>Empfindlichkeit:</b> Mittel: Verlust von geeignetem Lebensraum der Haubenlerche Gering: Verlust von mittleren und älteren Gehölzen mit möglicher Quartierfunktion für</p>

	<p>Vögel und Fledermäuse.</p> <p><b>Erforderliche Maßnahmen:</b>                  Vermeidungsmaßnahmen (bereits berücksichtigt):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung von Dachbegrünung auf bestimmten Dachflächen und wasserdurchlässige Bauweise für Stellplätze und Feuerwehrumfahrt</li> <li>• Berücksichtigung des (älteren und aus heimischen Gehölzen bestehenden) Baumbestands bei Neubaumaßnahmen</li> </ul> <p>ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ggf. Angebot von künstlichen Fledermausquartieren oder Nisthilfen für Höhlenbrüter bei Verlust von Quartieren/Höhlen in zu fallenden Bäumen</li> </ul>
<p><b>Beeinträchtigung von Nachbarflächen durch Baukörper</b></p>	<p><b>Wirkzone:</b>                  Insbesondere an der Südgrenze angrenzend an alten Eichenbestand mit hoher Bedeutung für Fledermäuse und bestimmte Vogelarten.</p> <p><b>Wirkungsintensität:</b>                  Evtl. Beeinträchtigung der Waldrandsituation mit zu erwartenden Flugrouten von Fledermäusen.</p> <p><b>Empfindlichkeit:</b>                  Mittel: Beeinträchtigung von wichtigen Flugrouten von Fledermäusen.</p> <p><b>Erforderliche Maßnahmen:</b>                  Vermeidungsmaßnahmen (bereits berücksichtigt):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung eines Mindestabstands der Baugrenze zum Eichenbestand von 8 m.</li> </ul>
<p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b></p>	
<p><b>Ausleuchtung zusätzlicher Flächen</b></p>	<p><b>Wirkzone:</b>                  Insbesondere Erweiterungsfläche im Süden</p> <p><b>Wirkungsintensität:</b>                  Abhängig von Lage der Gebäude, der Stellplätze und der Wegführung.</p> <p><b>Empfindlichkeit:</b>                  Mittel: Beeinträchtigung von Fledermäusen.</p> <p><b>Erforderliche Maßnahmen:</b>                  Vermeidungsmaßnahmen (bereits berücksichtigt):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegungen zur Ausleuchtung der Freiflächen (LED-Lampen, Ausleuchtung nur nach unten)</li> </ul>

## 6 Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die Maßnahmen werden als Textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert. Dabei sollen Vermeidungsmaßnahmen die zu erwartenden Schädigungen und Beeinträchtigungen vermeiden oder weitgehend minimieren und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen den betroffenen Arten einen Ausweichlebensraum oder ein Ausweichquartier anbieten. Dies muss bereits vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme funktionsfähig und verfügbar sein. Eine räumliche Nähe ist daher Voraussetzung für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG.

### 6.1 Vermeidungsmaßnahme (V)

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen und Maßnahmen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände minimieren oder vermeiden wurden bereits innerhalb des Planungsprozesses und der Ausgestaltung der textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

Ihre Einhaltung im Rahmen des Bebauungsplanes ist Voraussetzung dafür, dass Verbotstatbestände des Artenschutzes, soweit sie aktuell erkennbar sind, vermieden werden.

- Stellplätze und Feuerwehrumfahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Zulässig sind folgende Ausführungen: Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrassen und Pflasterflächen mit einem Fugenanteil von mind. 30%.
- Neue Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 10° sind zu begrünen und extensiv zu pflegen. Ausgenommen sind technische Einrichtungen, Beleuchtungsflächen und Dachterrassen.
- Gehölze dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln sowie der Wochenstubenzeiten von Fledermäusen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar entnommen werden. Vor der Entnahme (insbesondere von älteren Bäumen und Ästen) sind die betroffenen Gehölze auf vorhandene Höhlungen, Risse/Spalten oder ähnliche geeignete Nist- und Quartiermöglichkeiten v.a. für Brutvögel und Fledermäuse durch dafür fachlich qualifiziertes Personal zu untersuchen. Sollten dabei besonders geeignete bzw. offensichtlich regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten festgestellt werden, sind in angemessenem Umfang Ersatzlebensstätten (z.B. Nistkästen, Fledermauskästen/-bretter) in der näheren Umgebung an geeigneten Stellen anzulegen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - CEF).
- Zum Fledermaus- und Insektenschutz darf eine zusätzliche Ausleuchtung der Außenflächen im Sondergebiet nur mit insektenfreundlichen, streulichtarmen Lampentypen, z.B. LED erfolgen. Seitliches oder nach oben ausstrahlendes Streulicht ist unbedingt zu vermeiden. Dies ist durch entsprechende Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin zu gewährleisten. Eine Ausleuchtung des südlich an das Plangebiet angrenzenden Eichenbestands ist zu vermeiden.
- Weitgehender Erhalt von älteren und heimischen Bäumen.

## **7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände**

Durch das Vorhaben entstehen bau- und anlagebedingte Schädigungen und Störungen, die Beeinträchtigungen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten erwarten lassen:

- Fledermäuse
- Haubenlerche
- Brutvögel der Grünanlagen

Die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind wirksam. Für die genannten Arten können bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahmeprüfung ist demzufolge für keine Art erforderlich.

## 8 Literatur

- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2009): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).
- HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13: 221-226. - Hannover.
- KANDOLF, M. & L. WELLMANN (2017): Avifaunistischer Jahresbericht 2011 bis 2015 für den Landkreis Uelzen. - in: Naturkd. Beitr. Lkr. Uelzen 4: 7-145.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. – 8. Fassung, Stand 2015. – in: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4): 181-260. – Hannover.
- LAMPRECHT & WELLMANN (2018): Biotopkartierung und Brutvogelerfassung für den Bebauungsplan "Hochschule" in Suderburg. - unveröff. Gutachten im Auftrag von plan B, Dipl.-Ing. Stadtplaner Henrik Böhme. - Uelzen
- NLWKN (2009, 2010, 2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen.
- NLWKN (2009, 2010, 2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen.
- NLWKN (2009, 2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien und Reptilien in Niedersachsen.
- SMEETS+DAMASCHEK, BOSCH & PARTNER, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG & DR. ERICH GASSNER (2008): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden Eingriffsregelung / Musterkarten LBP). - Entwurf, Stand: 28.01.2008.
- WELLMANN, L., M. HUBER & J. WÜBBENHORST (2016): Modellprojekt "Haubenlerche in den Landkreisen Lüneburg und Uelzen" 2015/2016. - unveröff. Erläuterungsbericht im Auftrag des Landkreises Lüneburg. - Uelzen.

# Anhang

## Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

1. Fledermäuse
2. Haubenlerche
3. Brutvögel der Grünanlagen

Allgemeine Information: Die Beantwortung der Fragen in den folgenden Formblättern mit "**ja**" schließt den in der Regel auftretenden Fall "**möglich**" oder "**nicht ausgeschlossen**" ein.

Es handelt sich also im entsprechenden Fall nicht um einen sicher vorherzusagenden, sondern um einen **nicht sicher auszuschließenden** Tatbestand.



**Blatt 1: Fledermäuse**

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		<b>Fledermäuse allgemein</b>	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, versch.Kat.	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, versch. Kat.	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Da keine artbezogenen Daten vorliegen, werden nachfolgend die Fledermäuse als Artengruppe insgesamt behandelt, um diese für Waldgebiete relevante und artenschutzrechtlich besonders bedeutsame Gruppe zu berücksichtigen. Folgende Arten sind im Untersuchungsgebiet und dessen weiteren Umfeld zu erwarten (GROFFMANN mdl. mitt. 2018): Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr.			
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumsprüche</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Fledermäuse besiedeln strukturreiche Wälder, offene, strukturreiche Landschaften Gewässer und Siedlungen. Sie sind dabei wegen ihrer Abhängigkeit von den verschiedensten Quartieren in hohem Maße auf Sonderstrukturen, wie Altgehölzbestände mit hohem Höhlenangebot, Siedlungen mit Kellern sowie Dach- und Nischenquartieren sowie Steinbrüchen und Stollen für die Überwinterung angewiesen.</li> <li>Jagdhabitats liegen oft in mit Gehölze durchsetzten offenen Bereichen, gerne Grünland und Gewässer, aber auch lichte insektenreiche Wälder. Waldränder und Gehölzreihen sowie Uferstrukturen sind bevorzugte Leiteinrichtungen, an denen sich Fledermäuse orientieren.</li> <li>Der Jahreszyklus der heimischen Fledermäuse ist im Wesentlichen dreiphasig: Im Sommer schließen sich die Weibchen zu großen Kolonien, sog. „Wochenstuben“ zusammen. Ende Mai bis Ende Juni bringen die Weibchen ein Junges zur Welt. Während der nächtlichen Jagd bleiben die Jungtiere im Quartier zurück und werden hier von den Weibchen gesäugt. Sobald die Jungen selbständig sind, beginnt die Paarungszeit, in der Regel im August: die Wochenstuben lösen sich auf und die Tiere sammeln sich in Paarungsquartieren. Hier treffen sie auf die Männchen, die den Sommer meist einzeln verbringen. Den Winter (meist Oktober bis März) verbringen Fledermäuse schließlich im Winterquartier, wo sie die kalte Jahreszeit mit einem echten Winterschlaf überbrücken. Zwischen Sommer-, Paarungs- und Winterquartier werden teilweise weite Strecken zurückgelegt: Einige Arten wie der Abendsegler sind ausgesprochene „Wanderer“ und überwinden alljährlich mehr als 1.000 km.</li> </ul>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächenhaft in ganz Deutschland bzw. Niedersachsen verbreitet. Die einzelnen Arten haben unterschiedliche Verbreitungsschwerpunkte.</li> </ul>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich
Es liegen keine Informationen vor, doch ist mit dem Auftreten einzelner Arten im betroffenen Gebiet zu rechnen.			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			
		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
- Beschränkung von Baumfällungen aus Gründen des Artenschutzes			
- Kontrolle des Baumbestandes vor der Fällung oder Aufastung auf Quartiere und Höhlen für Fledermäuse/Vögel			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Fledermäuse allgemein	
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b> Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein  - Zeitliche Beschränkung von Baumfällungen aus Gründen des Artenschutzes - Kontrolle des Baumbestandes vor der Fällung oder Aufastung auf Quartiere und Höhlen für Fledermäuse und Vögel - Einhaltung einer Baugrenze von mindestens 8 m zum südlich angrenzenden Eichenbestand. - Verwendung fledermausfreundlicher Leuchten für das Außengelände mit ausschließlicher Abstrahlung nach unten und Vermeidung der Ausleuchtung von Gehölzbeständen	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b> Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen, falls Quartiere betroffen sind (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt  - Beschränkung von Baumfällungen aus Gründen des Artenschutzes - Kontrolle des Baumbestandes vor der Fällung oder Aufastung auf Quartiere und Höhlen für Fledermäuse/Vögel - Ggf. Angebot von künstlichen Fledermausquartieren oder Nisthilfen für Höhlenbrüter bei Verlust von Quartieren/Höhlen in zu fallenden Bäumen	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	



Durch das Vorhaben betroffene Art  
Haubenlerche (*Galerida cristata*)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein, da sich Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vermeidungsmaßnahmen.

- Verzicht auf Baumpflanzungen an Straße "In den Twieten"
- Stellplätze und Feuerwehrumfahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (Rasengittersteine, wassergeb. Decke, Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfuge)
- Neue Dachflächen mit Neigung unter 10° sind mit Dachbegrünung und extensiver Pflege zu versehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?  nein Prüfung endet hiermit  
 ja (Pkt. 4 ff.)

### Blatt 3: Brutvögel der Grünanlagen

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> Artengilde Brutvögel der Grünanlagen		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland,	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen,	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Der Artengilde "Brutvögel der Grünanlagen" gehören im Untersuchungsraum folgende Arten an: Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grünling.		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche</b> (Südbeck et al. 2005, Fünfstück et al. 2010) <ul style="list-style-type: none"><li>• Vorkommen vorwiegend in Grünanlagen im Siedlungsbereich und in Gärten (oft auch in Gehölzen und Wäldern).</li><li>• Nahrung: unterschiedlich, überwiegend Insekten und Spinnen, Beeren, Samen und Früchte</li><li>• Höhlen-, Halbhöhlen- oder Freibrüter, in der Regel in Gehölzen.</li><li>• 1 bis 3 Jahresbruten je nach Art</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> (Fünfstück et al. 2010, Krüger et al. 2014) <ul style="list-style-type: none"><li>• In Grünanlagen, teilweise auch im Wald oder Offenland weit verbreitete und überwiegend häufige Arten</li></ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Regelmäßige und in der Regel häufige Brutvögel.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b> Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
- Beschränkung von Baumfällungen aus Gründen des Artenschutzes - Kontrolle des Baumbestandes vor der Fällung oder Aufastung auf Quartiere und Höhlen für Fledermäuse/Vögel durch fachlich qualifiziertes Personal		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b> Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art  
Artengilde Brutvögel der Grünanlagen

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,  
beschädigt oder zerstört?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

- Beschränkung von Baumfällungen aus Gründen des Artenschutzes
- Kontrolle des Baumbestandes vor der Fällung oder Aufastung auf Quartiere und Höhlen für Fledermäuse/Vögel durch fachlich qualifiziertes Personal
- Ggf. Angebot von künstlichen Fledermausquartieren oder Nisthilfen für Höhlenbrüter bei Verlust von Quartieren/Höhlen in zu fällenden Bäumen in angemessenem Umfang und räumlicher Nähe

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit  
 ja (Pkt. 4 ff.)